



Lebenshilfe

PIRNA-SEBNITZ-FREITAL E.V.

Ein Stück zum Glück

Besuchskonzept

gültig

für alle Einrichtungen des Bereiches

Wohnen & Pflege

Blattzahl: 6

**Verteiler: GF, SK1, LWP1, LWP2, LWP3, LWP4, LWP5, LWP6, QMK/DSK,
LVB1**

Gültig ab: 21.07.2022

1. Allgemeines

Jeder ist anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.

Mit der strikten Einhaltung der A-H-A-L Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften) unterstützen Sie unsere Arbeit.

Klienten in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens (ehemals Wohnstätte und Außenwohngruppe) sowie von Wohnpflegestätten gehören häufig, unter anderem aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen, der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten sowie der individuell unterschiedlich ausgeprägten Mitwirkungskompetenzen bei Präventionsmaßnahmen und für Präventionsmanagement, zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Im einrichtungsübergreifenden Pandemieplan sowie in den einrichtungsspezifisch erarbeiteten sowie anlassbezogen aktualisierten Hygiene- und Testkonzepten finden sich Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen sowie allgemeingültige organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken einer SARS-CoV-2-Infektion innerhalb der Einrichtungen.

Unter Berücksichtigung der dort getroffenen allgemein gültigen Voraussetzungen sowie unter Beachtung und Einhaltung der Inhalte dieses Besuchskonzeptes ist ein Besuch der Klienten grundsätzlich erlaubt.

2. Regelung von Besuch

Grundsätzlich sind die Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Die Besuchsregelungen sind an das aktuelle regionale Infektionsgeschehen anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

2.1 Allgemeingültige Regelung für alle Besuchenden

Für alle Besuchende gelten folgende Voraussetzungen, um Klienten in unserer Einrichtung zu besuchen:

- Mit eindeutig grippeähnlichen Symptomen dürfen Besuchende die Einrichtung nicht betreten.
- Insbesondere dürfen Besuchende keine der am häufigsten erfassten Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) aufweisen.
- Der Besucher steht nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- Ein etwaiger Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet liegt länger als 14 Tage zurück
- Die Teilnahme an der durch die Einrichtung vorgenommenen Belehrung sowie deren Bestätigung.
- Der Besuchende wäscht sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände oder desinfiziert sich. Er hält während der gesamten Besuchszeit den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,50 m zum Besuchenden sowie zu in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden ein und trägt über die Dauer des gesamten Besuchs eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil. Diese wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Besuchern der Einrichtung wird der Zutritt ausschließlich mit tagesaktuellem Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV2 gewährt.

Von der Testpflicht für Besucher befreit sind:

- *Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten,*
- *Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten und dabei keinen Kontakt zu den Klienten haben (§ 4 Abs. 5 SächsCoronaSchVO)*

Für den Besuch durch jüngere Kinder werden alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt, da Test- und Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant sind.

2.2 Besuch durch rechtlich und medizinisch notwendige Kontakte

In allen Einrichtungen dürfen Richterliche Anhörungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch:

- Mitarbeitende des Sozial- und Jugendamtes
- Vormünder
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Notarinnen und Notare
- Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger
- von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind
- Besuche zu seelsorgerischen Zwecken

Erlaubt ist auch das Betreten

- durch Mitarbeitende von Aufsichtsbehörden,
- durch Mitarbeitende der Heimaufsicht,
- durch Mitarbeitende der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
- durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
- durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
- zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

Der Besuch ist mit der Einrichtung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Von allen Besuchern die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen und mit Bewohnern oder dem Betreuungs- bzw. Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Notfalleinsatz, ist der Nachweis mit negativem Ergebnis eines PoC-Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Besuchende sind zum Tragen einer FFP2-Maske oder eine vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil verpflichtet.

2.3 Weiterführende Hinweise zum Besuch durch soziale Kontakte

Da die Klienten zum Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören können, empfehlen wir Besuch durch soziale Kontakte soweit als möglich über Telekommunikation anstatt über persönliche Besuche wahrzunehmen.

Ein Besuch ist ausgeschlossen, wenn der Klient und/oder die Einrichtung unter Quarantäne stehen.

Die Besuchsabsicht durch Angehörige und sonstige nahestehenden Personen ist im Voraus in der Einrichtung anzuzeigen, mit der Einrichtung abzustimmen und von dieser zu bestätigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es in Zusammenhang mit den in der Einrichtung gelebten Tagesstrukturen und mit Rücksichtnahme auf andere Klienten dazu kommen kann, dass die beabsichtigte Besuchszeit nicht in jedem Fall und nicht uneingeschränkt umgesetzt werden kann.

Der Besuch soll in einem dem Besuchszweck angemessenem zeitlichen Umfang stattfinden.

Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.

Örtlich sollte der Besuch im Außengelände der Einrichtung oder im unmittelbaren persönlichen Bereich (Hausstand) des Klienten stattfinden. Sollte der entsprechende Klient in einem Zweibettzimmer untergebracht sein, ist bei Anwesenheit des Mitbewohners in Abstimmung mit beiden Klienten bei Bedarf eine individuelle Besuchsatmosphäre zu schaffen.

3. Regelung für die Wahrnehmung sozialer Kontakte außerhalb der Einrichtung

Die in der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO getroffenen Regelungen sind bindend.

3.1 Regelung für den Klienten

Das selbstständige, kurzfristige Verlassen der Einrichtung, bei beabsichtigter Wiederkehr am selben Tag ist jederzeit möglich, wenn der Klient:

- und/oder Einrichtung nicht unter Quarantäne stehen
- andere gesetzliche oder am Unterstützungsbedarf des Klienten orientierte Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der Hausstand des Klienten ist der Wohnort/gewöhnliche Aufenthaltsort des Klienten (gemeinschaftliche Wohnform, Wohnpflagestätte).

Der Klient ist zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und zum Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen regelmäßig zu belehren.

3.2 Regelung für die besuchten Personen

Die besuchten Personen unterzeichnen eine Bestätigung, dass sie:

- und/oder weitere im Hausstand wohnende Personen nicht eindeutig an Grippe oder grippalen Infekten erkrankt sind
- und/oder weitere im Hausstand wohnende Personen keine der am häufigsten erfassten Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) aufweisen
- und/oder weitere im Hausstand wohnende Personen nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her

- und/oder weitere im Hausstand wohnende Personen sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben
- und/oder weitere im Hausstand wohnende Personen die durch die Einrichtung ausgehändigten Hygienehinweise zur Kenntnis genommen haben.

4. Regelungen für Mitarbeitende

Durch die Mitarbeitenden der Einrichtung sind bei Besuchen folgende Regelungen zu beachten:

4.1 Besuch in der Einrichtung

- Die Privatsphäre der Klienten ist in jedem Fall und soweit wie möglich zu gewähren.
- Die Mitarbeitenden wirken, soweit medizinisch vertretbar und durch die Klienten umsetzbar auf eine medizinische Gesichtsmaske/medizinischen Mund-Nasen-Schutz bei Klienten hin.
- Es ist ausschließlich angekündigtem und durch die Einrichtung bestätigtem Besuch der Eintritt zur Einrichtung zu gewähren.
- Zu den im deutschen Meldesystem am häufigsten erfassten Symptomen zählen Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Besuchern mit diesen Symptomen ist der Besuch des Klienten nicht gestattet.
- Der diensthabende Mitarbeiter belehrt die Besucher vor dem Eintritt in den entsprechenden Wohnbereich zu den bestehenden Hygieneregeln, insbesondere zur gründlichen Basis- und Händehygiene, der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske (jeweils ohne Ausatemventil) für die Dauer der gesamten Besuchszeit sowie zur Einhaltung des Mindestabstandes.
- Alle Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung der Hygieneregeln sowie der Belehrungsinhalte innerhalb des öffentlichen Bereichs der Einrichtung (Gemeinschaftsräume, Flure, Treppen, Aufzüge, etc.). Bei Verstößen ist freundlich und bestimmt auf die Einhaltung hinzuwirken. Werden Verstöße trotz wiederholter Aufforderung nicht abgestellt, ist jeder Mitarbeitende der Einrichtung berechtigt, das Hausrecht auszuüben und den Besucher des Hauses zu verweisen.
- Alle Kontaktflächen sind im Anschluss an den Besuch durch die diensthabenden Mitarbeiter desinfizierend zu reinigen. Die besuchten Räumlichkeiten sind zu lüften.

Jeder Mitarbeitende der Einrichtung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben und den Zutritt zu verwehren. Gleiches gilt, sofern der Besucher keinen Nachweis eines tagesaktuellen PoC-Antigenschnelltest mit negativem Ergebnis vorlegen kann.

4.2 Abwesenheiten und Rückkehr des Klienten von weniger als 24 h

- Hinwirken auf die Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen
- Regelmäßige Belehrung zur Einhaltung einer gründlichen Basis- und Händehygiene
- Ermessensabhängige Abwägung zur Testung des Klienten durch geschultes Personal mit einem PoC-Antigenschnelltest in Abhängigkeit von Art und Dauer der Abwesenheit, Ort des Aufenthaltes und der Mitwirkungsmöglichkeiten des Klienten bei der Einhaltung gesetzlicher Regelungen.
- Ggf. Dokumentation des Tests und des Testergebnisses entsprechend der einrichtungsspezifischen und mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Testkonzeption verfahren.

4.3 Abwesenheiten und Rückkehr von Klienten von länger als 24 h

- Einholung der Bestätigung aus Punkt 3.2 dieses Konzeptes (einmalig, jeweils bei erstem Aufenthalt des Klienten)
- Unmittelbar vor Betreten der Einrichtung ist durch geschultes Personal bei jedem rückkehrenden Klienten ein PoC-Antigenschnelltest durchzuführen.
- Bei der Dokumentation des Tests und des Testergebnisses entsprechend der einrichtungsspezifischen und mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Testkonzeption verfahren.
- Für unsere Wohnpflegestätten gilt außerdem:
 1. Die Klienten, die nicht geimpft oder genesen sind, sind bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen. Bei der Zimmerversorgung handelt es sich um keine Quarantäne. Deshalb sind Besuche von Angehörigen weiterhin an allen Tagen zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakte zu anderen Klienten sind möglich.
 2. Für geimpfte/genesene Klienten kann auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß Empfehlung des RKIs verzichtet werden. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthaltes bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung (am 7. Tag nach Rückkehr) getragen werden.

Pirna, 21.07.2022



Burkart Preuß
Geschäftsführer